

In unserer Schulgemeinschaft gehen wir höflich, rücksichtsvoll, respektvoll

miteinander um und handeln verantwortlich füreinander.

Die folgenden Regelungen der Schulordnung mögen helfen, dass Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im ganzen Schulbereich gewährleistet sind.

1. Parkordnung

Fahrräder und andere Fahrzeuge werden an den ihnen zugewiesenen Plätzen abgestellt. Die Zufahrt zum Haupteingang bleibt frei. Haftung für Schäden wird nicht übernommen. Aus Sicherheitsgründen ist das Fahren auf den Schulhöfen während der Pausen nicht gestattet.

2. Verhalten in der Schule (Unterrichtsbeginn)

Die Schüler:innen dürfen das Gebäude **ab 7.30 Uhr betreten**. Schüler:innen, die eine Freistunde haben, halten sich in der Mensa auf (ab Klasse 11, s. Punkt 7).

Mäntel, Regenkleidung u. ä. werden an die Garderobenhaken in den Fluren gehängt.

Der Unterricht beginnt gemäß Stundenplan.

Ist eine Lehrkraft zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Unterrichtsraum, benachrichtigen die Klassen- oder Kurssprecher:innen das Sekretariat. Die Entscheidung der Schulleitung, ob der Unterricht vertretungsweise erteilt wird oder ausfällt, ist abzuwarten.

3. Verhalten in den Pausen/Freistunden

Während der großen Pausen werden die Klassen- und Kursräume von der jeweiligen Lehrkraft geschlossen. Die **Whiteboards** sind zu säubern und die Klassenräume müssen gelüftet werden. **Das Licht wird ausgeschaltet**. In den großen Pausen verlassen die Schüler:innen die Unterrichtsräume und begeben sich auf die Schulhöfe oder auf den Sportplatz. Ab dem **Jahrgang 10** steht den Schüler:innen auch die Mensa zur Verfügung. **Die 5-Minuten-Pausen sollen nur für den Toilettengang genutzt werden, ansonsten werden diese im Klassenraum verbracht. Wenn Doppelstunden ohne Unterbrechung ausgebracht werden, werden die Lerngruppen 5 Minuten früher in die große Pause bzw. nach Hause entlassen. Fang- und Rennspiele sind grundsätzlich gerne draußen gesehen, aber nicht im Gebäude erlaubt.**

Schüler:innen der Klassen 5 – 10 dürfen das Schulgelände nicht ohne Erlaubnis verlassen (§ 62 (1) NSchG). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die aufsichtführende Lehrkraft. Oberstufenschüler:innen, die das Schulgelände in den Freistunden verlassen, verlieren unter Umständen den Versicherungsschutz.

4. Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude, auf dem Schulgelände sowie vor der Schule und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schulzeit grundsätzlich verboten.

5. Verhalten in Fach- und Klassenräumen

Fachräume sowie der Sportbereich dürfen aus Sicherheitsgründen nur bei Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden. Der Verzehr von Getränken sowie Speisen ist in den Fachräumen nicht gestattet. Die Schüler:innen sind für ihre Klassenräume verantwortlich. Sie dürfen ihren Raum in angemessener Weise in Absprache mit der Klassenleitung gestalten. Für die Sauberkeit auf den Pausenhöfen, in den Pausenhallen und in der Mensa sind alle Schüler:innen der Sek. I und der Sek. II verantwortlich. Zudem gibt es einen Ordnungsdienst, zu dem wochenweise [die Klassen 5 – 11](#) eingeteilt werden. Für die Aufsicht im Gebäude und auf den Schulhöfen sind die Lehrer:innen und die Hausmeister zuständig. Ihre Anweisungen müssen befolgt werden.

6. Fernbleiben vom Unterricht

Können Schüler:innen wegen einer Krankheit oder anderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, ist das Sekretariat telefonisch [oder per E-Mail](#) zu benachrichtigen. In beiden Fällen muss bei minderjährigen Schüler:innen eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten spätestens dann vorgelegt werden, wenn der Unterricht wieder besucht wird. Volljährige Schüler:innen haben, falls ihre bisherigen Erziehungsberechtigten nicht weiterhin die erforderlichen Maßnahmen treffen, selbst für die Benachrichtigung der Schule zu sorgen. Fehlen sie länger als drei Tage, kann die Schule verlangen, dass ein Attest vorgelegt wird. Bei ansteckenden Krankheiten (auch von Familienangehörigen) ist die Schule sofort zu benachrichtigen. Unterrichtsbefreiung kann nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten gewährt werden. Der Antrag sollte spätestens eine Woche vor Beginn der Unterrichtsbefreiung gestellt werden. [Bei einem Tag darf die Klassenleitung die Unterrichtsbefreiung genehmigen, bei mehr als einem Tag erfolgt dies ausschließlich durch den Schulleiter.](#)

7. Verhalten in der Schule (Unterrichtsende)

Nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen [und das Licht ausgeschaltet](#). Die Schüler:innen verlassen das Schulgebäude [bzw. halten sich -sofern sie am Nachmittagsunterricht, einer AG oder an der Hausaufgabenbetreuung teilnehmen- in der Mensa auf. Ab Klasse 11 stehen auch die Pausenhalle A und die Oberstufenräume im A-Gebäude zur Verfügung.](#)

8. [Mitteilungen der Schulleitung](#)

Mitteilungen der Schulleitung sind von den Schüler:innen zu beachten. Sie haben die Pflicht, sich täglich über eventuelle Änderungen im Stundenplan zu informieren.

Am Mitteilungsbrett [im A-Gebäude](#) kann jede:r Schüler:in der Schule Schriftstücke publizieren, sofern sie sich auf die Schüler:innen des Gymnasiums Georgianum beziehen, von Schüler:innen dieser Schule verfasst sind und durch ihre Unterschrift verantwortet werden. Die Veröffentlichungen am Mitteilungsbrett dürfen nicht gegen das Niedersächsische Pressegesetz, gegen die Strafgesetze oder gegen das Niedersächsische Schulgesetz verstoßen.

9. Schüler:innenveranstaltungen innerhalb des Schulgeländes

Veranstaltungen der Schüler:innen regeln sich nach § 81 NSchG. Veranstaltungen im Gebäude und auf dem Gelände der Schule dürfen nur im Einvernehmen mit dem Schulleiter oder dessen Stellvertreter und nach Informationen der Hausmeister durchgeführt werden. Die Genehmigung muss spätestens drei Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich beantragt werden.

10. Schadensfälle

Unfall- und Haftpflichtschäden müssen der aufsichtführenden Lehrkraft und dem Sekretariat sofort mitgeteilt werden, da sonst eventuelle Regressansprüche nicht geltend gemacht werden können. Unfallschäden, von denen die Schüler:innen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch betroffen sind, werden durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover geregelt. Diebstahl oder Sachschäden können auf Antrag ersetzt werden. Eine bestehende private Versicherung ist jedoch in solchen Fällen vorleistungspflichtig. Geld und sonstige Wertgegenstände sollten nicht an allgemein zugänglichen Stellen aufbewahrt werden, da keine Haftung übernommen werden kann. Fundsachen werden im Sekretariat abgegeben.

11. Brandschutzbedingungen

Im Alarmfall müssen die jeweiligen Alarmpläne beachtet werden. Bei Feueralarm darf der Fahrstuhl nicht benutzt werden.

Ein- und Zugänge müssen jederzeit für Feuerwehr und Krankenfahrzeuge freigehalten werden.

12. Ergänzende Bestimmungen

In Fällen, in denen ein:e Schüler:in den Unterricht stört oder gegen die Schulordnung verstößt, wird ggf. der Erlass des MK über die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen wirksam. [Siehe auch Rote-Karten-Regelung in den „Regeln des Miteinanders“](#). Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen (z. B. Schleudern, Messern, Feuerwerkskörpern, Schusswaffen etc.) ist untersagt. Auf den sog. „Waffenerlass“ wird [jährlich](#) hingewiesen. Das Werfen mit Schneebällen, [Eicheln etc.](#) ist verboten. [Regelungen zur Handynutzung finden sich in den „Regeln des Miteinanders“ und in den Ergänzungen hierzu.](#)

Zusätzlich [zur Schulordnung](#) gelten die Regeln für ein Miteinander in der Schule. In diesen sind die wichtigsten Grundsätze für das tägliche Miteinander aufgeführt. [Diese Regeln hängen an allen Innenseiten der Unterrichtsräume.](#)